

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 11

Ausgegeben Oppeln, den 13. März 1915.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 25—28 N. O. Bl. S. 95; Ausreichung neuer Zinscheine zu Schulverschreibungen der preuß. konj. Staatsanleihe, S. 95; Reisentschädigungen für die anlässlich der Mobilmachung aus dem Ausland zurückgekehrten Personen des Beurlaubtenstandes, Zollbehandlung der Postsendungen, die in den von deutschen Truppen besetzten Gebieten des feindl. Auslandes aufgesetzt werden, Tragen von Kriegsborden usw., Familienunterstützung, S. 96; Einteilung des Kriegsministeriums, S. 97; Zeichnung auf die Kriegsanleihe, S. 97/98; Quartierbescheinigungen, S. 98; Prüfung für Gefanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten, Aenderung des Ortsnamens Gabze in Hindenburg, Verlosung für das Rote Kreuz, Arzneipreise, Polizeiverordnung über den Vogelsang mit Fangelnetzen und Selbstschüssen, Nachforschung nach Brandstiftern, Schuss trigonometrischer Marksteine, S. 99; Zollsätze für eingeführtes Buchvieh, Dedungste des Landgestütts Cosel, S. 100; Umgemeindung Alt Gleiwitz, S. 105; Viehsuchen, Personalnachrichten, S. 106.

Wer Brotgetreide versüttelt, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

258. Die Nummer 25 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4652 eine Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten, vom 20. Februar 1915.

259. Die Nummer 26 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4653 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 45), vom 25. Februar 1915, unter

Nr. 4654 eine Bekanntmachung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., vom 25. Februar 1915, und unter Nr. 4655 eine Bekanntmachung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., vom 25. Februar 1915.

260. Die Nummer 27 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4656 eine Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen, vom 25. Februar 1915, unter

Nr. 4657 eine Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffelstrodnerlei sowie der Kartoffelstärkefabrikation, vom 25. Februar 1915, und unter

Nr. 4658 eine Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffelstrodnerlei und der Kartoffelstärkefabrikation, vom 25. Februar 1915.

261. Die Nummer 28 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4659 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage O zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 23. Februar 1915, unter

Nr. 4660 eine Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragszollsätze, vom 25. Februar 1915, und unter

Nr. 4661 eine Bekanntmachung, betreffend die Bilanzen von Aktiengesellschaften usw., die Vermögen im Ausland oder in den Schutzgebieten haben, vom 25. Februar 1915.

Bekanntmachungen

der höchsten Staatsbehörden.

1066. Die Zinscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3½ %igen Staatsanleihe von 1906. 1906 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1915 bis 31. Dezember 1924 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember d. J. ab ausgereicht, und zwar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Drantenstraße 92/94, durch die Königl. Sachhandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 66, Marktgrafenstraße 88,

durch die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin C. 2, Am Zeughaufe 2, durch die preussischen Regierungshauptkassen, Kreis-Kassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen, durch die Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 30. November 1914.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Bischoffshausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch von den königlichen Kreis-Kassen und den hauptamtlich verwalteten königlichen Forstkassen bezogen werden können.

Oppeln, den 5. Dezember 1914.

Königliche Regierung.

R. B. I. 720.

Conrad.

262. Reiseentschädigungen für die unläglich der Mobilmachung aus dem Ausland zurückgekehrten Personen des Beurlaubtenstandes.

Den Personen des Beurlaubtenstandes, die sich bei Ausbruch des Krieges in Ausübung ihres Berufs im Ausland aufgehalten haben, können auf Antrag die ihnen durch die Heimreise zwecks Bestellung zum Militärdienst wirklich entstandenen notwendigen Kosten erstattet werden.

Entsprechend begründete und soweit tunlich besetzte Anträge, aus denen auch die etwa erfolgte Gewährung von Reiseunterstützungen durch die kaiserlichen Konsularbehörden ersichtlich sein muß, sind auf dem Dienstweg an das Unterkunfts-Departement zu richten. Kosten für die Rückbeförderung von Familienmitgliedern müssen außer Ansatz bleiben.

Der Erlaß vom 26. Januar 1915 (R. B. Bl. S. 39) wird hiermit aufgehoben.

Berlin, den 23. Februar 1915.

Kriegsministerium.

Wibb v. Hohenborn.

Nr. 981/2. 15. B 4.

263. Zollbehandlung der Postsendungen, die in den von deutschen Truppen besetzten Gebietsteilen des feindlichen Auslandes abgeliefert werden.

Die aus diesen Gebietsteilen herrührenden zollpflichtigen Postsendungen müssen von der

Postverwaltung der Zollstelle vorgeführt werden (§ 7 der Postzollordnung). Zur Kennzeichnung der Paketsendungen als zollpflichtig ist erforderlich, daß diesen nicht die für Inlandspakete bestimmte gelbe Paketkarte, sondern die Auslandspaketen beizufügende graublauere Paketkarte beigegeben wird. Nachteile für Militärdienstpakete sind hieraus nicht zu befürchten, da nach § 12 der Postzollordnung bei Sendungen an Behörden die zollamtliche Revision unterbleibt, wenn von der Behörde, an die die Sendung gerichtet ist, eine ausreichende Bescheinigung über den Inhalt erteilt wird.

Berlin, den 15. Februar 1915.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

In Vertretung: Jung.

Nr. 847/2. 15. A 3.

264. Erweiterung der Bestimmungen über das Tragen von Kriegsorden usw. Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht:

1. Zum Paletot und zum Mantel darf von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften das Band des Eisernen Kreuzes oder eines preussischen Kriegsordens oder des Militär-Verdienstkreuzes oder eines Militär-Ehrenzeichens oder der Rettungsmedaille im 2. Knopfloch von oben getragen werden.

2. Ferner dürfen angelegt werden:

a) von den Offizieren zum kleinen Dienstanzug: des Militär-Verdienstkreuz, ein Militär-Ehrenzeichen oder ein Band dieser Auszeichnungen nach der Vorschrift für preussische Kriegsorden (Offizier-Bekleidungs-Vorschrift Ziffer 41);

b) von den Unteroffizieren und Mannschaften beim Dienst in Mütze und außer Dienst: das Eiserne Kreuz oder ein preussischer Kriegsorden oder das Militär-Verdienstkreuz oder ein Militär-Ehrenzeichen oder ein Band dieser Auszeichnungen oder das Band der Rettungsmedaille im 2. Knopfloch von oben des Waffenrockes.

3. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die oberen Beamten und die Unterbeamten der Heeresverwaltung.

Die Ergänzung der Dienstvorschriften durch Deckblätter bleibt vorbehalten.

Berlin, den 24. Februar 1915.

Kriegsministerium.

Wibb v. Hohenborn.

Nr. 603/2. 15. B 3.

265. Familienunterstützung. Nach einer Mitteilung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 30. Januar 1915 — I A 695 — können in Zukunft Familienunterstützung auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888/4. August 1914 im Falle der Bedürftigkeit usw. erhalten:

a) die Ehefrauen und die ehelichen und den

chellenen gesekht, gleichstehenden Kinder unter 15 Jahren sowie die unehelichen Kinder der Mannschaften, die zur Zeit ihre aktive Dienstpflicht erfüllen,

b) die schuldlos geschiedenen Ehefrauen, denen nach § 1578 des Bürgerlichen Gesekbuchs der Mann den Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist,

c) die unter a) aufgeführten Angehörigen der Mannschaften, die nicht militärisch ausgebildet, gemäß § 32, der Wehrordnung wegen bürgerlicher Verhältnisse, insbesondere als die einzigen Ernährer hilfloser Familien usw., oder nach § 99, a. a. O. zurückgestellt, aber später einberufen worden sind und ihre aktive Dienstpflicht erfüllen sowie der nicht reklamierten, beim Kriegserfassungsgesekht ausgehobenen und später eingestellten militärpflichtigen Mannschaften,

d) die Angehörigen der Mannschaften, die auf Reklamation vorzeitig entlassen worden und militärisch ausgebildet sind, da sie gemäß § 14, der Wehrordnung zur Reserve übergetreten sind.
Berlin, den 22. Februar 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Ablers.

Nr. 24/2. 15. C 1.

266. Aenderung in der Einteilung des Kriegsministeriums.

Zu der durch Erlass vom 12. August 1914/21. Dezember 1914 (N. B. Bl. S. 308/445) bekanntgegebenen Einteilung des Kriegsministeriums tritt folgende Aenderung ein:

Ziffer 4 des Abschnitts B lautet fortan:

4. Armeeverwaltungs-Departement (BD) mit

a) Kriegsverpflegungs-Abteilung (B 1),

b) Friedensverpflegungs-Abteilung (B 2),

c) Bekleidungs-Abteilung (B 3),

d) Rassen-Abteilung (B 4).

Als Ziffer 5 folgt das Unterkunfts-Departement, die übrigen Ziffern ändern sich entsprechend (bis Ziffer 9).

Berlin, den 24. Februar 1915.

Kriegsministerium.

Wild v. Hohenborn.

Nr. 1478/2. 15. Z 1.

267. Zeichnung auf die Kriegsanleihe.

Zur Verrückung der Kriegsausgaben sind weitere fünfprozentige Schuldverschreibungen des Reichs und fünfprozentige Reichsschatzanweisungen (zweite Kriegsanleihe) mit Januar- und Juli-Zinsscheinen aufgelegt worden. Die Anleihe wird in Stücken von 100 Mark aufwärts ausgegeben. Somit ist auch zur Anlage kleinerer Ersparnisse Gelegenheit geboten.

Der Zeichnungspreis beträgt:

a) für die mit Sperrre bis 15. April 1915 in das Reichsschuldbuch einzutragende Reichsanleihe (rote Zeichnungsscheine) 98,50 Mark,

b) für Stücke zur freien Verfügung (weiße

Zeichnungsscheine) 98,50 Mark,

c) für Reichsschatzanweisungen (grüne Zeichnungsscheine) 98,50 Mk. für je 100 Mk. Nennwert.

Auf die vor dem 30. Juni 1915 gezahlten Beträge werden 5% Stückzinsen an den Zeichner vergütet, auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat Zeichner 5% Stückzinsen bis zum Zahlungstage zu entrichten.

Die gezeichneten Beträge können vom 31. März 1915 an jedertag voll bezahlt werden. Beträge bis 1000 Mark einschließk sind bis 14. April 1915 ungeteilt zu verrückten. Zeichnungen im Betrage von über 1000 Mark sind zu bezahlen:

mit 30% spätestens am 14. April 1915,

" 20% " " 20. Mai 1915,

" 20% " " 22. Juni 1915,

" 15% " " 20. Juli 1915,

" 15% " " 20. August 1915.

Frühere Teilzahlungen in runden, durch 100 teilbaren Beträgen sind zulässig. Die Einzahlungen können durch Vermittelung der die Gebühren zahlenden Kassenverwaltungen usw. erfolgen. Die Uebersendung der eingezahlten Beträge an die Zeichnungsstelle (oder auf deren Postkassenkonto Berlin Nr. 99) hat unter gleichzeitiger Sendung einer erläuternden Nachweisung der Zeichner und der von ihnen gezahlten Einzelbeträge, deren Schlussumme mit dem abgeführten Betrag übereinstimmen muß, zu erfolgen.

Die Zeichnungsfrist ist von Sonnabend, den 27. Februar 1915 an bis Freitag, den 19. März 1915, mittags 1 Uhr festgesetzt. Für Feldzeichnungen, d. h. für Angehörige der Selbsttruppen, bis zu 10000 Mk. verlängert sich die Zeichnungsfrist bis 31. März 1915. Ausgenommen hiervon sind jedoch Zeichnungen auf die Schatzanweisungen (grüne Zeichnungsscheine). Diese können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis 19. März 1915 bei den Zeichnungs- oder Vermittelungsstellen eingehen.

Auf die in den grünen Zeichnungsscheinen vorgesehene Möglichkeit der Wahlzeichnung wird in Rücksicht auf die für diese Zeichnungsscheine bestehende kurze Frist besonders aufmerksam gemacht.

Alles übrige ergibt sich aus den Feld- und Festungskriegskassen zugehenden Zeichnungsscheinen nebst Bedingungen, die von diesen nach Bedarf angefordert werden können. Etwaigen Wehrbedarf haben die Feld- usw. Kriegskassen bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin anzufordern. Die Zeichnungsscheine müssen mit großer Sorgfalt ausgefüllt werden, weil sich sonst Schwierigkeiten ergeben, die die Verwirklichung der Zeichnung unmöglich machen können. Besonders gilt dies für Zeichnungen auf Schuldbuchforderungen. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung

von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen. Im Heimatgebiet werden Zeichnungen außer beim vorbezeichneten Kantor auch bei allen Zweigankalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Sie können aber auch durch Vermittelung der von der Reichsbank bekanntgemachten Stellen erfolgen.

Berlin, den 26. Februar 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Friedrich.

Nr. 2171/2. 15. B 4.

268.

Ausstellung

von Quartierbescheinigungen.

Die in Beilage A 4 zur Verordnung vom 1. April 1876, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kriegsteilnahme (Reichs-Gesetzbl. S. 137), vorgesehene Quartierbescheinigung ist, wie schon aus ihrem Inhalt hervorgeht, nur für die Quartiere usw. auszustellen, für die nach § 9 des Kriegsteilnahmegesetzes und Ausführungsverordnung hierzu Bezahlung zu leisten ist.

In allen anderen Fällen ist nur das im § 4 des Kriegsteilnahmegesetzes erwähnte Requisitionsschreiben der Gemeinde auszubändigen, das, wie dort hervorgehoben ist, die genaue Bezeichnung der geforderten Leistung, also auch eine Angabe darüber enthalten muß, ob es sich um Standquartier — gegen Vergütung — oder um Marsch- oder Rationnementsquartiere — ohne Vergütung — handelt.

Berlin, den 26. Februar 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Kohde.

Nr. 1154/2. 15. U 2.

269. Zum zweiten Male im Laufe des gewaltigen Krieges, den Deutschland gegen eine Welt von Feinden zu führen gezwungen ist, ist in diesen Tagen das Reichsbanddirektorium mit Begebung einer Kriegsanleihe hervorgetreten.

Die zweite Kriegsanleihe dient, wie die erste ausschließlich unserer wirtschaftlichen Kriegsrüstung. Es gilt die Mittel bereit zu stellen, um unser tapferes Heer, das soeben auch den letzten Fußbreit deutscher Ostmark in glänzendem Siege vom Feinde gesäubert hat, durch den schweren Winterfeldzug hindurchzuführen und seine Schlagfertigkeit für den kommenden Sommer zu sichern.

Die Kriegsanleihe bietet bei fünfprozentiger Verzinsung und der Ausgabe zum Kurse von 98 50 eine vorzügliche, mündelsichere Vermögensanlage für jedermann, und ist, da sie in Stückeln von 100 M. aufwärts erworben werden kann, zur Anlage auch der kleinsten Ersparnisse geeignet. Niemand, der sich seiner vaterländischen Pflichten bewußt ist und auch nur über geringe Mittel verfügt, wird deshalb den Erwerb eines entsprechenden Betrages an Kriegsanleihe unterlassen wollen.

Welche wichtige Aufgabe hierbei den Sparbanken zufällt, hat die Begebung der ersten Kriegsanleihe bewiesen, an deren Zeichnung die deutschen Sparbanken mit nicht weniger als 884 Millionen M. — die preussischen Sparbanken allein mit 768 Millionen M. — beteiligt gewesen sind. Von dieser Summe entfällt bei den preussischen Sparbanken der erhebliche Betrag von 321 Millionen auf die für eigene Rechnung der Sparbanken gezeichnete Kriegsanleihe, während 447 Millionen M. Kriegsanleihe von den Sparern selbst gezeichnet und aus ihren Sparguthaben von den Sparbanken für sie beschafft sind.

Haben die Sparbanken durch ihre eigenen Zeichnungen den Bestand ihrer flüssigen und hochverzinslichen Vermögensanlagen erheblich verbessert, so haben sie andererseits noch weit mehr durch Heranziehung ihrer Sparern zur Zeichnung sich um das günstige Ergebnis der ersten Anleihe verdient gemacht.

Es hat das nur geschehen können, indem die Sparbanken entsprechend der einmütigen Anregung des Deutschen Sparbankenverbandes die Einlagen ohne Rücksicht auf die zahlungsmäßigen Räumigungsfristen und ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag den Sparern zur Zeichnung von Kriegsanleihe zur Verfügung stellten, und dies angesichts des großen Zweckes meist auch dann taten, wenn aus besonderen Gründen die Zeichnung der Kriegsanleihe nicht bei der Sparbank selbst erfolgte, sondern das Sparguthaben einer anderen Zeichnungsstelle überwiesen werden sollte. Nur durch dies großzügige, über kleinen Bedenken das große Ziel nicht aus dem Auge lassende Entgegenkommen ist das glänzende Ergebnis erreicht worden.

Das Ziel ist heute kein geringeres wie im vergangenen Herbst. Die praktische Durchführung ist durch Bemessung der Zeichnungsfrist auf 3 Wochen und durch die auf fast 5 Monate ausgedehnte Einzahlungsfrist wesentlich erleichtert. Das Sinken des Zinsfußes von 6 auf $5\frac{1}{4}$ % für die bei den staatlichen Darlehnsstellen anzunehmenden Lombardkredite schließt Verluste der Sparbanken angesichts der fünfprozentigen Verzinsung der Kriegsanleihe nahezu aus oder vermindert sie doch erheblich bei den von den Sparern gezeichneten Beträgen.

Unter voller Würdigung des großen vaterländischen Zweckes hat auch diesmal der Deutsche Sparbankenverband allen Sparbanken die nachdrücklichste Förderung der Kriegsanleihe nicht nur durch eigene Zeichnungen, sondern auch durch tunlichst unbeschränkte Annahme der Zeichnungen ihrer Sparern unter Verzicht auf die zahlungsmäßigen Räumigungsfristen anempfohlen.

Ich zweifle nicht, daß alle Sparbanken der Monarchie diesem Rufe folgen und einedeul der

großen Sache, für die einzutreten sie berufen sind, die Zeichnung der Krtegsanleihe auch diesmal mit gleichem Nachdruck und gleichem Entgegenkommen fördern und unterstützen werden, wie im vergangenen Herbst.

Berlin, den 25. Februar 1915.

Der Minister des Innern.
von Seebell.

An sämtliche öffentlichen Sparkassen der Monarchie.
270. Den Beginn der nächsten am Königlichen Akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstraße 36, abzuhaltenden Prüfung für Gesanglehrer- und Lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen habe ich auf den 21. Juni 1915 festgesetzt.

Berlin W. 8, den 18. Februar 1915.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-
Angelegenheiten.

Im Auftrage. Schmidt.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

271. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 21. Februar 1915 zu genehmigen geruht, daß der Name der Landgemeinde Jabrze und des gleichnamigen Kreises in „Hindenburg“ umgeändert wird.

Oppeln, den 4. März 1915.

Der Regierungspräsident.

I a XI 449. J. B. Engelhardt.

272. Das Königliche Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlass vom 26. Januar d. Js. dem Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz die Genehmigung erteilt, für die Kriegszwecke des Roten Kreuzes eine besondere Geldlotterie mit einem Spiellokapital bis zu 1 800 000 M. und einem Reinertrage von 600 000 M. zu veranstalten und diese Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Ziehung dieser Lotterie findet mit ministerieller Genehmigung in den Tagen vom 20. bis 23. April d. Js. in Berlin statt.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 2. März 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A. Abegg.

I G. VII. Nr. 94.

273. Die auf Grund des § 376 Abs. 2 der R. B. D. unterm 10. Februar d. Js. — I e. VII/LX. 2711 — getroffene und in der Sonderbeilage zu Nr. 8 des Regierungsamtsblattes vom 20. Februar d. Js. veröffentlichte anderweitige Festsetzung der Höchstpreise der durch die Apotheker an die Mitglieder der Krankenkassen und

des Oberschl. Knappschaftsvereins zur Abgabe gelangenden einfachen Arzneimittel wird auf den Preussischen Knappschaftsverein ausgedehnt.

Oppeln, den 3. März 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A. Abegg.

I e. VII. 98.

274. Polizeiverordnung. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzamml. S. 265), des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Gesetzamml. S. 230) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzamml. S. 195), des § 9 des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 317) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes:

§ 1. Es ist untersagt, Vögeln mit Fang-eisen oder Selbstschüssen, die an Pfählen oder anderen über die Umgebung hervorragenden Gegenständen angebracht sind, nachzustellen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 werden nach § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1915 in Kraft.

Oppeln, den 3. März 1915.

Der Regierungspräsident.

I a. X. 472. J. B. Engelhardt.

275. In der Nacht vom 7. zum 8. d. J. ist die Kartoffelverarbeitungsabrik in Proschlitz, Kreis Kreuzburg OS. vollständig niedergebrannt, wobei die Vorräte an Gloden meist gerettet worden sind. Die Entstehung wird auf böswillige Brandstiftung zurückgeführt.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von 1000 Mark demjenigen zu, welcher den oder die Brandstifter ermittelt und so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Oppeln, den 9. März 1915.

Der Regierungspräsident.

I a VI 5/384. von Schwerin.

276. Trigonometrische Marksteine.

Es ist bemerkt worden, daß die von der Königlichen Landesaufnahme gesetzten, trigonometrischen Marksteine zum Teil von ihren Standorten entfernt oder gelockert oder beschädigt worden sind. Die Grundeigentümer werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Steine nebst den sie umgebenden Schußflächen von 1,58 m Durchmesser Eigentum des Staates sind. Die Schußflächen dürfen nicht umgepflügt und von den früheren Eigentümern oder deren Befugnachfolgern in keiner Weise benutzt und die Steine

nicht verrückt oder besichtigt werden. Zuwiderhandlungen werden nach § 370 R. Str. G. B. mit Geldstrafe bis zu 150 W. unter Umständen nach § 304 R. Str. G. B. mit Geldstrafe bis 900 W. oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

Die Ortsbehörden sind nach § 6 des Gesetzes v. 7. Oktober 1865 (G. S. S. 1033) verpflichtet, die Erhaltung der Markweine in ordnungsmäßigem Zustande zu überwachen und von jeder Beschädigung oder Verdrückung derselben dem Landrate Anzeige zu erstatten.

Oppeln, den 6. März 1915.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen
und Forsten A.
Grunewald.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

277. Bekanntmachung. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 14. Januar 1915, § 28 der Protokolle, Änderungen und Ergänzungen der Anleitung für die Follabfertigung, Teil III 10, betreffend Verzollung der zu Zuchtzwecken einführenden Pferde und Bullen von Höhenbleh zu ermäßigten Follsägen, die Zustimmung erteilt.

Die neuen Vorschriften können bei allen Follstellen eingesehen werden.

Breslau, den 1. März 1915.

Königliche Oberzolldirektion
für die Provinz Schlesien.

Zu II a Nr. 145. R.

278. Vom 1. Februar 1915 ab decken die Fengste des königlichen Landgestüts zu Cosel unter den nachstehenden, auf den Stationen aushängenden Bedingungen im Regierungsbezirk Oppeln.

§ 1. Die Deckstunden sind im Februar, März und April von 8–9 Uhr vormittags, von 4–5 Uhr nachmittags, im Mai und Juni von 7–8 Uhr vormittags und von 4–5 Uhr nachmittags.

Stutenbesitzer, die königlichen Beschäler benutzen, unterwerfen sich den im Nachstehenden Bedingungen.

§ 2. Die Auswahl des Fengstes steht dem Stutenbesitzer frei. Es darf jedoch keine Stute ohne Vorzeigung des vom Stationshalter ausgefertigten Deckscheines, in dem der gewünschte Fhengst bezeichnet ist, zum Decken zugelassen werden. Die angeordnete Stute darf im Laufe einer Deckperiode dem Beschäler so lange zugesührt werden, bis sie sicher abgeschlagen hat. Der Gestütsmäher hat die Verpflichtung, die Stute, auch wenn sie bereits abgeschlagen hat, hter zum Nachprüfieren zu bestellen. Die Herren Stutenbesitzer werden

in ihrem Interesse gebeten, dieser Aufforderung Folge zu leisten.

§ 3. Fohlenstuten, Stutbuchstuten und solche, die noch keine Sprünge erhalten haben, sind bei der ersten Rogikeit den Stuten vorzuziehen, die schon hter gedeckt sind.

§ 4. Wird ein Beschäler im Laufe der Deckperiode durch Krankheit, Verletzung nach einer anderen Station oder aus sonstigen Gründen verhindert, die von ihm angeordneten Stuten nachzudecken, so erhalten diese Stuten einen anderen Fhengst der Station zugewiesen. In besonderen Fällen können auch benachbarte Stationen zu diesem Zwecke benutzt werden. Der betreffende Stutenbesitzer hat alsdann zuvor die **Genehmigung der Gestütsdirektion** einzuholen. Diese stellt eine **dahin lautende Bescheinigung** aus, die gleichzeitig mit dem Deckchein der ersten Station im Laufe der Deckperiode dem Stationshalter der anderen Station vorgelegt werden muß.

§ 5. Das Deckgeld ist vor dem ersten Sprünge an den Stationshalter zu entrichten. Durch die Entrichtung des Deckgeldes wird die Berechtigung zur Benutzung der Landbeschäler nur für die laufende Deckperiode erworben.

§ 6. Stutenbesitzer, die auf ein und derselben oder auf zwei verschiedenen Stationen durch einen zweiten Fhengst nachdecken lassen, sind für den Fall, daß der Deckgelbesatz für die benutzten Fhengste nicht gleich hoch bemessen ist, stets zur Zahlung des **höheren Deckpreises** verpflichtet. Etwaige Differenzbeträge an Deckgeld werden durch die beteiligten Stationshalter dergestalt ausgeglichen, daß das volle Deckgeld auf derjenigen Station verrechnet wird, die den teureren Fhengst gestellt hat.

§ 7. Stutenbesitzer, die ohne vorherige Genehmigung der Gestütsdirektion auf anderen Stationen nachdecken lassen, bezahlen das volle Deckgeld für den dort benutzten Fhengst ebenso, wie auf der ersten Station.

§ 8. Die Niederschlagung fälliger Deckgelber kann auch dann nicht beanprucht werden, wenn die Stuten vor der Geburt eines aus der Bedeckung stammenden Fohlens eingehen.

§ 9. Von dem Augenblick der Zuführung der Stuten zu den königlichen Beschälern ab haftet die Gestütsverwaltung für keinerlei den Stuten oder ihren Besitzern oder deren Beauftragten durch den Genat zugesägte Beschädigungen oder Verletzungen. Insbesondere wird jede **Erschspflicht aus § 333 des Bürgerlichen Gesetzbuchs** und jede Haftung der Gestütsverwaltung für ein etwaiges Verschulden des Stationshalters, der Gestütswärter und sonstiger Personen, die aus Anlaß des Deckalters irgendwie tätig werden (§§ 278, 281 usw. BGB.) ausgeschlossen.

Verzeichniß der Beschäler.

Zeichen: Pr. = Preuße, Tr. = Trakehner, Gr. = Gräbiger, Brb. = Beberbäder, XX = englisch Vollblut, O X = orientalisches Vollblut, O = Oldenburger, B = Belgier.

Zähl.-Nr.	Der Beschälstationen		Namen der Beschäler		Rasse	Farbe	Zuchtpreis	Abstammung	
	Kreis	Ort	Nr.					Vater	Mutter
1	Beuthen	Schomberg	1	Goldregen	D.	dunkelbraun	9	Edelmann	Era II
2	Cosel	Cosel	2	Felsgrat	Pr.	Rappe	6	Fels	v. Salm
			1	Lufzgott	O.	hellbraun	9	Elimar	Amsträtin
			2	Morgenruf	O.	rotbraun	9	Ehrenberg	Rosane II
			3	Mengstern	O.	schwarzbraun	9	Ehrenfeld	Reda
			4	Mondscheln	O.	"	9	Eichhorn	Glionore
3	"	Dzielau	5	Sonnenstrahl	O.	braun	9	Erbsprinz	Heibla
			1	Sturmfeder	O.	"	12	Effer	Berona VI
			2	Himmel	O.	"	9	Ehrenberg	Espinosa
4	"	Dziergowitz	3	Sonnenfleck	O.	schwarzbraun	9	Serloff	Delina
			1	Schneeball	O.	braun	12	Effer	Inbuline
			2	Nordpol	O.	"	9	Amber	Benedetta
5	"	Kostenthal	1	Horizont	O.	"	12	Effer	Pyramide II
			2	Donnerkeil	O.	"	9	Ehrenberg	F. Jene
			3	Nordsturm	O.	schwarzbraun	9	Ehlert	Nymfhe
6	"	Sudowitz	1	Morgengruß	O.	braun	9	Elimar	Ehrlande
			2	Steintaler	O.	"	9	Rudolph	Narkose
			3	Sturmfink	O.	"	12	Gibo	Kluga VI
			4	Sternbild	O.	schwarzbraun	12	Strello	Ordinaria
7	Falkenberg	Bielitz	1	Zethro	B.	Fuchs	15	Jupiter	Kemise
			2	Abel	B.	Rappe	15		Belgier
8	"	Falkenberg	1	Luftkreis	O.	braun	12	Elimar	Famula
			2	Windborn	O.	"	9	Edelbert	Ariadne
			3	Winterkönig	O.	dunkelbraun	9	Rudolf	Gabena
9	Grottkau	Gr. Carlowitz	1	Landsturm	O.	rotbraun	12	Wieland	Fernande
			2	Herbst	O.	braun	9	Arius	Ellipse II
			3	Lautropfen	O.	schwarzbraun	9	Bräsig	v. Flügel
10	"	Grottkau	1	Windhund	O.	dunkelbraun	12	Ehrenreich	Dornrose
			2	Norden	O.	Fuchs	12	Agent	v. Heise
			3	Schneegeier	O.	braun	9	Ehrenberg	Nagate II
11	Kreuzburg	Baukau	4	Rebelsack	O.	schwarz	12	Erbsgraf	Emmy II
			1	Sternberg	O.	dunkelbraun	12	Edelmann	Era II
			1	Nordgraf	O.	braun	12	Ehrhard	Festiva
			2	Lufschiffer	O.	dunkelbraun	9	Estimo	Helsta
12	"	Konstadt	3	Sturmfrei	O.	braun	9	Edelmann	Laria
			4	Nordlicht	O.	"	9	Ruz	Gutta
			1	Wendekreis	O.	dunkelbraun	12	Elimar	Uleka
			2	Lufkreuzer	O.	Rappe	12	Gilbert	Herta II
13	"	Kreuzburg	3	Unterlan	Brb.	braun	9	Bellans XX	Unstrut
			4	Inber	Gr.	Fuchs	6	Sonnengott	Italia
			1	Blitzableiter	O.	dunkelbraun	12	Ehrenberg	Rüttla
			2	Sterned	O.	"	12	Rudolf	Pamela
14	"	Polanowitz	3	Smuggler XX	XX	Fuchs	9	Cloppement	Ercise
			4	Franz	Pr.	braun	9	Hubertus	Frieda
			5	Sturmschritt	O.	"	12	Elimar	Hochländerin
			1	Boas	B.	Fuchs	20	Mar	Sarah II
			2	Jabin	B.	braun	15	Abjalon	Bourgeoisie
15	Leobschütz	Bauerwitz	3	Abhedego	B.	Rotfchm.	15	Compagnon	Jilce
			4	Winter	O.	braun	12	Witte	Krone III

Op. Nr.	Der Beschälstationen		Namen der Beschäler	Rasse	Farbe	Preis	Abstammung	
	Kreis	Ort					Vater	Mutter
16	Leobschütz	Bernbau	1 Joel	B.	Fuchs	15	Marius	Cocarbe
			2 Josef	B.	dunkelbraun	15	Compagnon	Hainbuche
17	"	Bratsch	1 Habab	B.	Fuchs	15	Kolof	Vina II
			2 Ner	B.	"	15	Rinaldo	Teufelsbrut
			3 Sänce	D.	Kappe	12	Wittelsbacher	Gelbensage
18	"	Hochfretscham	1 Hefetiel	B.	braun	15	Zulius	Belg. Stute
			2 Hobab	B.	Fuchs	15	Carlomann	Wunderblume
			3 Sonnentau	D.	braun	12	Edelmann	Columba
19	"	Langenau	1 Anafa	B.	Fuchs	20	Valfeur II	Floca de Mex
			2 Abraham	B.	Rotfchimmel	15	Gastfreund	Marktpreis
			3 Abalon	B.	hellbraun	15	"	Belgier
			4 Chud	B.	Fuchs	15	Mentor	Robengula
			5 Ibig	B.	Dunkelf.	15	Quadrat	Vina
			6 Sternfink	D.	schwarz	12	Elkan	Bermuda
20	"	Leobschütz	1 Esbras	B.	Fuchs	20	Ranlord	unbekannt
			2 Asarja	B.	"	15	Nidel	Marplüse
			3 Methusalem	B.	Dunkelf.	15	"	Belgier
			4 Hur	B.	braun	15	Dietrich	Reichspost
			5 Sonnengott	D.	"	12	Erbrprinz	Herbstrose
			6 Sänneeschuh	D.	rotbraun	12	Esfer	Baronessé
21	"	Löwis	1 Sifera	B.	Hellfuchs	15	Profft	Niesche II
			2 Micha	B.	Kappe	15	Markus	Olivia IV
			3 Nebelstern	D.	dunkelbraun	9	Almarich	Schägel
22	"	Piltich	1 Nehabam	B.	rotbraun	15	Gaspard	Morette
			2 Maccabäer	B.	Fuchs	15	"	Belgier
			3 Sternschein	D.	braun	12	Ebro	Heronda
23	Rublinitz	Kochschütz	1 Dittator	Pr.	Fuchs	9	Dingo	Ebura
			2 Unverstand	Herb.	braun	9	Laufburche	Ulema
			3 Injolvant	Gr.	Fuchs	6	Phantasi	Injulte
			4 Tritone	Herb.	braun	6	Laufburche	Tribüne
			5 Abgrund	Gr.	Kappe	6	Edeling	Aphorisme
24	"	Guttentag	1 Japaner	Gr.	Dunkelf.	9	Mechanicus	Injulte
			2 Mikado	Pr.	Fuchs	6	Römer	Fatamorgana
25	"	Pfanr	1 Niederwisch	Gr.	braun	9	Paroli XX	Fabuloja
			2 Pallasch II	Herb.	Dunkelf.	6	Mechanicus	Pafete
			3 Lorenz	Pr.	Kappe	6	Vocatio	Sola
26	Reiße	Bräntschwitz	1 Abner	B.	Fuchs	15	Le Dernier	Rebe I
			2 Levi	B.	braun	15	Leo	Kurmhausen
			3 Windbaum	D.	"	12	Kurfürst	Gazelle
27	"	Mährengasse	1 Zacharias	B.	Fuchs	20	Samuel	Tonte
			2 Hanani	B.	Dunkelf.	15	Rafleur	Diefe
			3 Gagel	B.	braun	15	"	Belgier
			4 Ebeon	B.	schwarzbraun	15	Nidel	Minerve
			5 Sübländer	D.	"	12	Freischütz	Bangeroog
28	"	Doppersdorf	1 Hofea	B.	braun	15	"	Belgier
			2 Gerson	B.	Rupferf.	15	Gastfreund	Ronda I
29	"	Paischau	1 Obed	B.	Fuchs	15	Ignaz	Nobleffe
			2 Sie nieder	D.	schwarzbraun	12	Edelmann	Garcinia
30	"	Bela. Betts	1 Adlas	B.	Fuchs	20	Prince	Standarte
			2 Desch	B.	braun	15	"	Interkaten
			3 Jonathan	B.	Fuchs	15	Onanz	Humme

Sp. Nr.	Der Beschälstationen		Namen		Rasse	Farbe	Deckpreis	Abstammung			
	Kreis	Ort	Nr.	der Beschäler				Vater	Mutter		
31	Neustadt	Nochau	1	Ageus	B.	Fuchs	20	Jfaat	Tonne		
			2	Isidor	B.	hellbraun	15	Carol	Rosette		
			3	Moses	B.	Fuchs	15		Belgier		
			4	Noah	B.	"	15		Belgier		
32	" "	Woschen	5	Dan	B.	Hellfuchs	15	Le Premier	Bette II		
			1	Rain	B.	Fuchs	15	Centaur	Rhein. Stute		
			2	Lustwirbel	D.	dunkelbraun	9	Ehlert	Loni II		
33	" "	Neustadt	3	V' Enseigne	XX	schwarzbraun	6	Bay Konals	Eagle		
			1	Jadob	B.	braun	20	Pantser	Belg. Stute		
			2	Isa	B.	Dunkelf.	15	Conde	Colinette		
34	" "	Dt. Kasselwitz	3	Nabam	B.	braun	15	Quirinal	Rosita		
			1	Bileam	B.	Fuchs	20	Garibaldi	Terracotta		
			2	Adam	B.	"	15		Belgier		
35	" "	Rose-Simsdorf	3	Laban	B.	braun	15		Belgier		
			1	Joram	B.	"	15	Baron Conde	Batterie		
			2	Horeb	B.	Fuchs	15	Rordstern	Olea		
36	" "	Steinau	1	Abihu	B.	"	15	Dietrich	Reichspost		
			2	Josaphat	B.	braun	15	Mars	Mispel		
37	" "	Basgen	1	Thola	B.	Fuchs	15	Gallus	Belg. Stute		
			2	Sonnenkönig	D.	braun	12	Chrenreich	Berfaffung		
			3	Sternträger	D.	schwarz	9	Ammon	Leba II		
-38	" "	Bütz	1	Hiram	B.	Fuchs	15	Gastfreund	Belg. Stute		
			2	Saul	B.	dunkelbraun	15		Belgier		
			3	Abia	B.	braun	15				
39	" "	Kepsch	1	Aequator	D.	schwarzbraun	12	Gerloff	" Fanny II		
			40	Oppeln	1	Lufiballon	D.	"	12	Emilius	Sejungfer II
					2	Kugelblitz	D.	rotbraun	12	Kurfürst	Klette II
41	" "	Poppelau	3	Mormone	Gr.	Fuchs	9	Eberstein	Morgengabe		
			4	Mansfeld	Br.	schwarzbraun	9	Titus	Matra		
			5	Heibetrug	Gr.	Fuchs	6	Landgraf	Höchste Zeit		
			6	Movenga	Gr.	"	6	Phantast	Messaline		
42	" "	Turawa	1	Azimur	D.	braun	12	Baron	Aehre III		
			2	Seewind	D.	schwarzbraun	12	Erzgraf	Wassel		
			3	Madagastar	Gr.	Fuchs	6	Sonnengott	Martragora		
43	" "	Hogau	1	Erfinder	Gr.	braun	6	Proffit	Ernesta		
			2	Carolinger	Gr.	Fuchs	6	Phantast	Caledonia II		
44	" "	Hogau	1	Schneeberg	D.	Rappe	12	Edmund	Annaliese		
			2	Udo	Br.	Fuchs	9	Profundus	v. Leporello		
			1	Innocenz	Br.	"	9	Bellans XX	Jolante		
45	" "	Mt. Berun	2	Harben	Br.	dunkelbraun	6	Lantred	Henni		
			3	Beihman	Br.	Rappe	6	Mönch	Bellinde		
			1	Artift	Gr.	Fuchs	12	Cajus	Ahaffenburg		
46	" "	Louisenhof	2	Kembrandt	Br.	"	12	Remus	Norma		
			3	Gigant	Br.	braun	6	Huaneros	Circe		
			4	Abolf	Br.	"	6	Centaur	Obaliske		
			1	Silbertranz	Br.	Fuchs	9	St. Troper XX	Elbe		
47	" "	Nikolat	2	Deben	Tr.	"	6	Haglehatz XX	Degle		
			1	Caraffao	Br.	Dunkelf.	9	Bellans XX	Gymbel		
			2	Nemand	Br.	"	9	Niederwald	v. Mortimer		
48	" "	Warschowitz	3	Rater	Br.	Fuchs	6	Begründer	Rassette		
			4	Marmaduc	Gr.	"	6	Sonnengott	Martragora		

Sp. Nr.	Der Beschäftigten		Namen der Beschäftigten	Rasse	Farbe	Der Preis	Abstammung	
	Kreis	Ort					Vater	Mutter
48	Ratibor	Bentowitz	1 Morgenrot 2 Südwest 3 Südpol	D. D. D.	schwarzbraun braun "	12 12 12	Ellmar Gefler Elegant	Rose Makete Depešche
49	"	Gr. Peterwitz	1 Schneefönig 2 Sonnenbruder	D. D.	Rappe schwarzbraun	12 12	Estimo Ergo	Verena Rehla
50	"	Haatſch	1 Seestern 2 Donnerhorn 3 Reif 4 Sternklang	D. D. D. D.	dunkelbraun schwarzbraun " braun	12 9 9 12	Erbe Sultan Arthur Krieggraf	Primula II v. Auerbach Noersa Kringard
51	"	Röberwitz	1 Nebat 2 Volt 3 David 4 Abinoam 5 Süden	B. B. B. B. D.	Fuchs " dunkelbraun Rappe hellbraun	15 15 15 15 9	Cajus Cajus Bristol Cajus Rudolpf	Bertſa Brindorine Belgier Soubrette Anne
52	"	Ratibor	1 Südwind 2 Südost 3 Halbmond 4 Windfang 5 Orlog	D. D. D. D. D.	braun Rappe braun braun Fuchs	12 12 9 6 6	Benno Gerwin Kunz Asmar Ercellſior	Azalea Salvia Glaſur Oriane Maſka
53	Rosenberg	Landsberg	1 Eſſig 2 Haras 3 Vertical	Gr. Pr. Gr.	Dunkelſch. hellbraun Fuchs	6 6 6	Apis Justus Landgraf	Ermetine Micia Birgo
54	"	Rosenberg	1 Pallafch I 2 Prozeß 3 Empedokles 4 Heron	Pr. Pr. Gr. Gr.	ſchwarzbraun Fuchs " "	9 9 6 6	Jafon Centaur Mechanicus Apis	Lina Pracht Eſſer Hyäne
55	"	Zembowitz	1 Edelbert 2 Alpenclub 3 Leutnant	Pr. Pr. Pr.	" ſchwarzbraun braun	9 6 6	Kerzog Frejeville Paſſepartout.	Edelweiß Alpenroſe Flut
56	Rybnik	Loſlau	1 Luſtballon 2 Sturmgoſt 3 Oſten 4 Anton	D. D. D. Pr.	Rappe ſchwarzbraun braun Fuchs	12 9 9 6	Ehrhard Edelmann Freiſchütz Derfflinger	Wyta Moosroſe Netſchen Citrane
57	Gr. Strehliß	Rybnik	1 Frühling 2 Anſelm	D. Pr.	braun Fuchs	9 6	Romulus Nömer	Muanda Ela
58	"	Leſchniß	1 Nordoſt 2 Sturmhyt 3 Regenschauer 4 Wandwandler	Pr. D. D. D.	braun " " ſchwarzbraun	9 9 12 12	Gerloff Ellmar Girello Aufinus	Fanny Zuerna Enga Drählbe
59	"	Gr. Strehliß	1 Sonnenbliß 2 Bonnemond 3 Morgenſtern 4 Oſtmann 5 Xenophon	D. D. D. Pr. Pr.	Fuchs dunkelbraun braun Fuchs braun	12 12 12 6 6	Sultan II Rudolph Botho Habſburg Elwin	Wileranda Leparta Ob. Stute Otter
60	Loß-Bietwitz	Stubendorf	1 Regenschauer 2 Fenorift	D. Gr.	braun Fuchs	9 6	Echfürſt Poet	Nedane II Loßſucht
61	"	Lobenz	1 Blüßkraß 2 Paulant 3 John Bull	D. Pr. Pr.	braun Rappe hellbraun	12 9 6	Fritz Reuter Lemlos Pomp	Glaſur Paula Ja wenn

N ^o . Nr.	Der Beschälstationen		Namen der Beschäler	Rasse	Farbe	Deckpreis	Abstammung		
	Kreis	Ort					Vater	Mutter	
62	Loß-Gleiwitz	Loß	1	Rebelschleier	D.	braun	12	Robust	Girondella
			2	Ostwind	D.	"	12	Baron	Elise
			3	Sonnenkern	D.	pechbraun	12	Edelmann	Böhemia
			4	Jakir	Gr.	Rappe	6	J. Barometer	Fata morg.
			5	Luz	Gr.	Fuchs	6	Winterstein	Ludowika
63	"	Schönwald	1	Sommer	D.	dunkelbraun	12	Gerloff	Wermunde
			2	Antrag	Br.	braun	6	Titus	Andacht
64	Tarnowitz	Alt Tarnowitz	1	Schneesturm	D.	hellbraun	9	Ruthard	Anziehung
			2	Froh	Pr.	Fuchs	6	Jugaban	v. Conrad

Cosel, den 18. Februar 1915.

Der Landstallmeister.
Roendendorff.

279. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-
ausschusses zu Gleiwitz vom 23. Juni 1914 ist
auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindegemeinde-
ordnung vom 3. Juli 1891 unter Zustimmung
der Beteiligten hierdurch beschlossen, die nach-
stehend aufgeführten Parzellen von dem Guts-
bezirk Alt Gleiwitz abzutrennen und mit dem Ge-
meindebezirk Alt Gleiwitz zu vereinigen:

1. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 544/172 in
Größe von 4,41 qm,
2. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 548/172 in
Größe von 3,78 qm, 662/172 in Größe von
0,66 qm,
3. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 549/172 in
Größe von 1,17 qm, 551/172 in Größe von
3,65 qm,
4. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 550/172 in
Größe von 1,62 qm,
5. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 552/172 in
Größe von 6,91 qm,
6. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 579/171 in
Größe von 4,23 qm,
7. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 553/172 in
Größe von 2,19 qm,
8. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 554/172 in
Größe von 2,40 qm,
9. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 555/172 in
Größe von 6,11 qm, 573/171 in Größe von
9,95 qm,
10. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 558/172 in
Größe von 0,61 qm,
11. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 563/171 in
Größe von 5,79 qm,
12. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 566/171 in
Größe von 7,81 qm,
13. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 531/172 in
Größe von 0,21 qm,
14. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 532/172 in
Größe von 3,41 qm,

15. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 533/172 in
Größe von 3,73 qm,
16. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 534/172 in
Größe von 1,68 qm,
17. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 535/172 in
Größe von 3,12 qm,
18. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 536/172 in
Größe von 7,80 qm,
19. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 538/172 in
Größe von 15,05 qm, 556/172 in Größe von
0,75 qm,
20. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 539/172 in
Größe von 7,83 qm,
21. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 541/172 in
Größe von 2,52 qm, 542/172 in Größe von 1,33
qm, 543/172 in Größe von 3,42 qm, 545/172
in Größe von 6,45 qm, 546/172 in Größe von
1,75 qm, 557/172 in Größe von 0,70 qm, 661/172
in Größe von 0,60 qm,
22. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 567/171 in
Größe von 7,05 qm, 569/171 in Größe von
5,84 qm,
23. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 478/16 in
Größe von 11,12 qm,
24. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 571/171 in
Größe von 8,68 qm,
25. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 572/171 in
Größe von 6,52 qm,
26. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 575/171 in
Größe von 1,51 qm,
27. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 576/171 in
Größe von 0,55 qm,
28. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 577/171 in
Größe von 2,15 qm,
29. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 574/171 in
Größe von 5,45 qm,
30. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 540/172 in
Größe von 9,84 qm,
31. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 588/233 in

- Größe von 16,68 qm,
32. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 580/171 in
Größe von 1,18 qm,
33. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 561/171 in
Größe von 1,59 qm,
34. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 562/171 in
Größe von 1,97 qm,
35. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 568/171 in
Größe von 2,72 qm,
36. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 578/171 in
Größe von 2,79 qm,
37. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 617/171 in
Größe von 0,20 qm, 616/171 in Größe von
4,82 qm,
38. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 617/171 in
Größe von 0,20 qm, 652/171 in Größe von
7,05 qm,
39. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 651/171 in
Größe von 3,35 qm,
40. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 618/171 in
Größe von 0,77 qm,
41. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 581/171 in
Größe von 1,19 qm.

Die Ungemeindung tritt am 1. April 1915
in Kraft.

Gletwitz, den 23. Februar 1915.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
v. Stumpfeldt.

280.

Viehbesitz.

Festgestellt:

Maul- und Klauenfenne. Kreis Neustadt
OS, unter dem Rindviehbestande der verw. Land-
wirt Rosalie Hoffmann in Neustadt.

281. Personalveränderungen

im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Amtsanwälte. Ernannt: Der Forstver-
walter Hauber in Centawa an Stelle des Ober-
förstlers Drlik zum Amtsanwalt bei dem Amts-
gericht Groß Strehlitz für die in den Blottitzer
Fideikommissforsten vorkommenden Zuwiderhand-
lungen gegen das Forstdiebstahls-gesetz vom 15.
April 1878.

In den Ruhestand versetzt: Amtsanwalt
Hempel in Rattowitz.

Mittlere Beamte. In den Ruhestand
versetzt: Staatsanwaltschaftssekretär Höflich in
Deuthen OS.

Unterbeamte. In den Ruhestand versetzt:
Gefangenenauffeherin Marie Walczyl bei dem Ge-
richtsgefängnis in Oppeln.

Geforben: Gefangenenauffeher Schadt bei dem
Gerichtsgefängnis in Gletwitz.

Sonderausgabe

zu Stück 11 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 15. März 1915.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Januar 1915 über die Sicherstellung von Fleischvorräten und der Ausführungs-Anweisung hierzu vom 8. Februar 1915 (Sonderausgabe zu Stück 7 des Amtsblatts) werden hierdurch nachstehende Schiedsgerichtsbezirke gebildet, deren Schiedsgerichte wie folgt festgesetzt werden:

1. Schiedsgerichtsbezirk (Kreis Kreuzburg) Vorsitzender: Kreisierarzt Dr. Pfanz in Kreuzburg, Beisitzer: Dekonomierat Lipinsky in Nassadel und Kaufmann Georg Schweizer in Kreuzburg.

2. Schiedsgerichtsbezirk (Kreis Rosenberg OS.) Vorsitzender: Veterinärarzt Schirmelsen in Rosenberg, Beisitzer: Rittergutsbesitzer Schmitzlein in Bachowitz und Kaufmann J. Czobulla in Rosenberg.

3. Schiedsgerichtsbezirk (Kreis Lublinitz) Vorsitzender: Rittergutsbesitzer Ruba in Nieder Sadow, Beisitzer: Amtsrat Hefner in Bziunkau und Kaufmann Alfred Kreemer in Lublinitz.

4. Schiedsgerichtsbezirk (Kreis Tarnowitz, Beuthen Stadt und Land, Hindenburg und Königshütte) Vorsitzender: Kreisierarzt Wiersbe in Hindenburg, Beisitzer: Dekonomierat Sobotte in Brosławitz (Kr. Tarnowitz) und Handelsrichter Franz Landsberger in Beuthen OS.

5. Schiedsgerichtsbezirk (Kreise Rattowitz Stadt und Land und Pleß) Vorsitzender: Kreisierarzt Michaelis in Pleß, Beisitzer: Gutspächter Kolba in Kreuzdorf und Kaufmann Josef Brauer in Rattowitz.

6. Schiedsgerichtsbezirk (Kreis Rybnik) Vorsitzender: Veterinärarzt Krieler in Rybnik, Beisitzer: Oberamtmann Seydel in Bielschhof und Kaufmann Simon Böhm in Rybnik.

7. Schiedsgerichtsbezirk (Kreise Ratibor Stadt und Land) Vorsitzender: Veterinärarzt Richter in Ratibor, Beisitzer: Gutsadministrator Piesch in Schönowitz und Kaufmann Paul Adermann in Ratibor.

8. Schiedsgerichtsbezirk (Kreis Leobschütz) Vorsitzender: Veterinärarzt Schönsfeld in Leobschütz, Beisitzer: Stadtgutsbesitzer Paul Klementa in Leobschütz und Stadtrat Heinrich Magen in Leobschütz.

9. Schiedsgerichtsbezirk (Kreis Neustadt OS.) Vorsitzender: Kreisierarzt Nischke in Neustadt, Beisitzer: Gutsbesitzer und Stadtrat Konrad Habel in Neustadt und Kommerzienrat Max Pinkus in Neustadt.

10. Schiedsgerichtsbezirk (Kreise Neisse Stadt und Land) Vorsitzender: Veterinärarzt Wange in

Neisse, Beisitzer: Bauergutsbesitzer Veier in Niermertsheide und Stadtrat C. Croce in Neisse.

11. Schiedsgerichtsbezirk (Kreis Grottkau) Vorsitzender: Kreisierarzt Arndt in Grottkau, Beisitzer: Gutsbesitzer Naeten in Gräbitz und Kaufmann Paul Wandrey in Grottkau.

12. Schiedsgerichtsbezirk (Kreis Falkenberg) Vorsitzender: Generaldirektor Wiepen in Falkenberg, Beisitzer: Fleischermeister Ehelenz in Falkenberg und Kaufmann August Scholz jun. in Falkenberg.

13. Schiedsgerichtsbezirk (Kreise Oppeln Stadt und Land). Vorsitzender: Schlachthofdirektor Welzel in Oppeln, Beisitzer: Rittergutsbesitzer Opl in Jaschkowitz und Kaufmann Heidenreich in Oppeln.

14. Schiedsgerichtsbezirk (Kreis Gr. Strehlitz). Vorsitzender: Dekonomierat Bieler in Sammelwitz, Beisitzer: Dekonomierat Dieterici in Schloß Groß Strehlitz und Kaufmann Karl Schreier in Groß Strehlitz.

15. Schiedsgerichtsbezirk (Kreis Cosel). Vorsitzender: Kreisierarzt Nischke in Cosel. Beisitzer: Rittergutspächter Kuczka in Bieralkowitz und Bankdirektor Spitz in Cosel.

16. Schiedsgerichtsbezirk (Kreise Gleiwitz Stadt und Land). Vorsitzender: Veterinärarzt Neimtsfeld in Gleiwitz, Beisitzer: Rittergutsbesitzer Kügler in Jaschkowitz und Stadtrat Arthur Rothstein in Gleiwitz.

Oppeln, den 9. März 1915.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

W A XI 69/X.

Bekanntmachung.

betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 45). Vom 25. II. 1915.

Der Bundesrat hat aufgrund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1:

In der Bekanntmachung über Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 45) wird folgende Aenderung vorgenommen: Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Als Marktpreis gilt bei Schweinen über 100 Kilogramm Lebendgewicht die amtliche Preisfeststellung des Schlachtviehmarktes, der von der Landeszentralbehörde für den Abnahmepreis als maßgebend

bestimmt wird, nach dem Durchschnitt der beiden letzten Hauptmarktstage vor dem Eigentumsübergange.

Bei Schweinen von 60 bis 100 Kilogramm Lebendgewicht gelten als Marktpreise auf je 50 kg Lebendgewicht für Abnahmeorte in der preussischen Provinz Schlesien in der Gewichtsklasse

- von 60 bis 65 kg Lebendgewicht 49 M.
- über 65 bis 70 kg Lebendgewicht 50 M.
- über 70 bis 75 kg Lebendgewicht 51 M.
- über 75 bis 80 kg Lebendgewicht 53 M.
- über 80 bis 85 kg Lebendgewicht 55 M.
- über 85 bis 90 kg Lebendgewicht 57 M.
- über 90 bis 95 kg Lebendgewicht 60 M.
- über 95 bis 100 kg Lebendgewicht 63 M.

Artikel 2:

Diese Verdrönung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auserkrafttretens.

Berlin, den 25. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
gez. Delbrück

Auf Beschluß des Bundesrates findet im Deutschen Reich am 15. März und 15. April 1915 wiederum eine allgemeine Zwischenzählung der Schweine statt. Das Erhebungsformular für diese Zählungen entspricht dem der Schweinezählung vom 2. Juni 1914.

Hierbei werden verwandt:

- 1. Die Zählbezirksliste für die Zähler C,
- 2. die Gemeindefliste E und
- 3. die Kreisliste F.

Im übrigen bemerke ich:

Wie bei früheren Zählungen, so wird es voraussichtlich auch diesmal gelingen, Personen zu gewinnen, die sich dem Zählgeschäft ohne Anspruch auf eine Vergütung unterziehen. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, die Staats- und Gemeindebeamten des Bezirks, insbesondere die Lehrer, zur Beteiligung an der Zählung anzuregen. Vergütungen können den Zählern aus der Staatskasse nicht gewährt werden. Die Gemeinden und Gutsbezirke, denen die örtliche Ausführung der Zählung obliegt, werden daher die Annahme von Zählern gegen Bezahlung zu vermeiden haben, sofern sie die Kosten der Bezahlung nicht selbst zu übernehmen bereit sind. Sollte infolge der Einberufungen zum Heeresdienst es in einzelnen Gemeinden unmöglich sein, Zähler zu gewinnen, so empfiehlt es sich geeignete weibliche Personen mit dem Zählgeschäft zu betrauen.

Der Tag der Schweinezählung und die Ausführungsbestimmungen hierzu sind durch Bekanntmachung in den Kreis- und Stadtblättern zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Der Schweinezählung ist, wie bei den letzten benannten Zählungen, die **Haushaltung mit Schwärmen** als Zählzeit zu Grunde zu legen.

Wie bei früheren Zählungen bilden einzeln gelegene Wohnplätze, **militärische Anstalten und**

Baulichkeiten, Schlachthäuser, Viehquarantänen, Hafenanlagen, stets besondere Zählbezirke. Dabei ist streng zu beachten, daß die Wohnplätze auch wirklich bei den Gemeinden und Gutsbezirken, zu denen sie politisch gehören (vergl. Gemeindelexikon) gezählt werden. Die etwa abweichende wirtschaftliche Zugehörigkeit von Vorwerken und sonstigen Wohnplätzen zu anderen Gutsbezirken bleibt unberücksichtigt. Es empfiehlt sich, die Ausführung des Zählgeschäftes in den militärischen Anstalten und Baulichkeiten tunlichst den mit deren Leitung betrauten Militärbeamten zu übertragen. **Für die Schlachthäuser, Viehquarantänen, Güterbahnhöfe, Hafenanlagen** sind die zuständigen Behörden zu eruchen, geeignete Beamte für die Ausführung der Zählung zur Verfügung zu stellen.

Alle Anordnungen, die im allgemeinen und nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Bezirke geeignet erscheinen, die pünktliche und genaue Ausführung der Zählung sicher zu stellen, sind so bald wie möglich zu treffen. Insbesondere haben Veranstaltungen, die die ordnungsmäßige Ausführung der Schweinezählung in einzelnen Orten gefährden könnten, am Zählungstage zu unterbleiben.

Die den Aufnahmebehörden für diese Zählung **gesetzten Fristen sind pünktlich inne zu halten**. Ebenso sind alle erforderlichen örtlichen Prüfungen oder Nachzählungen und die damit verbundenen Vervollständigungen und Berichtigungen der Zählpapiere sofort vorzunehmen. Bei Nachzählungen ist alles überflüssige Schreibwert (Neuaufstellung von Listen usw.) zu vermeiden. Der mit der Nachzählung Beauftragte hat an der Hand der Zählbezirkslisten die Stückzahl der Schweine, wie sie am 15. März oder 15. April **vorhanden war**, festzustellen und etwaige Berichtigungen der Zählbezirkslisten an Ort und Stelle am besten mit Intenstift vorzunehmen. Diese Berichtigungen sind in die Gemeindeflisten — Umschreiben ist nicht erforderlich — zu übertragen. Etwaige Rückfragen des königlichen Statistischen Landesamts sind mit größter Beschleunigung zu erledigen.

Oppeln, den 12. März 1915.

Der Regierungspräsident.

J. V. Engelhardt.

I d. XXIII. Nr. 308.

Viehseuchepolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

- 1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Bemerkungen, Kolonien und Vorwerke: **Kreis Hindenburg O.S.** mit Ausnahme von Chudow, Bujatow, Groß und Klein Pantow, **Im Landkreis Benthien: Sobret Gemeinde**

und Gut, Hohenlinde Gemeinde und Gut, Rax, Alpine, Mlechowitz Gemeinde und Gut, Orzegow Gemeinde und Gut, Sobullahütte, Morgenroth, Rokittitz Gemeinde und Gut, Kozberg Gemeinde und Gut, Schlesiengrube Gemeinde und Gut, Schomberg Gemeinde und Gut, Schwientochlowitz Gemeinde und Gut. **Der Stadtkreis Beuthen O.S.** einschl. Städtisch Dombrowa, Friedenshütte, Schwarzwald Kolonie und Eintrachtshütte. **Im Landkreise Gleiwitz:** Schatanau und Schallscha Gemeinde und Gut sowie Gemeinde Zernik. **Im Landkreise Rattowitz:** Antonienhütte, Gut Neudorf, Friedrichsdorf, Halemba Gemeinde und Gut, Klodnitz und Kochlowitz. **Im Kreise Tarnowitz:** Mikulschütz und Pitzendorf Gemeinde und Gut, Stollarzowitz Gemeinde und Gut und Friedrichswille Gemeinde, bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuleiten oder sicher einzusperrn), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgegeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung

und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorb versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirke ist die **Benutzung der Hunde zum Ziehen** unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angelehrt, mit einem sicheren Maulkorb versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirke ist ferner die **Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs** ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 7. Juni d. Js.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 12. März 1915.

Der Regierungspräsident.

If. XII. 272. von Schwerin.